



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport  
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreise und kreisfreie Städte  
Landeshauptstadt Hannover  
Region Hannover

nachrichtlich:  
ZAAB Braunschweig  
ZAAB Oldenburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
41.22 - 12235 - 8.4.3

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
4805

Hannover  
14.05.2007

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);  
Vorrang des Sachleistungsprinzips**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weise ich daraufhin, dass das in § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) normierte Sachleistungsprinzip auch weiterhin zu beachten und umzusetzen ist. Die unmittelbare Sachleistungsgewährung ist und bleibt das vorrangige Leistungsprinzip dieses Gesetzes, um auch künftig sicherzustellen, dass durch Art, Umfang und Form der Leistungsgewährung kein Anreiz geschaffen wird, aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen und Schlepperbanden der Nährboden entzogen wird. Das Argument der Wirtschaftlichkeit wurde dabei im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens dem Gesetzeszweck als nachrangig eingestuft. Hieran gilt es festzuhalten.

Zur Sicherung des Lebensunterhalts der nach § 3 AsylbLG leistungsberechtigten Personen sieht das Gesetz vorrangig die Gewährung von Sachleistungen und einen ergänzenden Geldbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens vor. Das durch das Gesetz vorgegebene vorrangige Sachleistungsprinzip gilt auch für Leistungsberechtigte, die außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht sind. Soweit sich aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles das Sachleistungsprinzip nicht umsetzen lässt, kann anstelle der vorrangig zu gewährenden Sachleistungen auf andere Leistungsformen zurückgegriffen werden, soweit dies nach den Umständen erforderlich ist. Andere Leistungsformen sind Wertgutscheine, andere vergleichbare unbare Abrechnungen oder Geldleistungen.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
Nebengebäude:  
Clemensstraße 17

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

Telex  
9 23 414-75 nl d

E-Mail  
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Ist die Ausgabe von Sachleistungen nicht möglich oder aber mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden, ist zu prüfen, ob auf Wertgutscheine oder andere vergleichbare unbare Abrechnungen zurückgegriffen werden kann. Die Gewährung von Geldleistungen stellt weiterhin die ultima ratio dar, die - wie bisher - nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Die Entscheidung darüber, welche der im Gesetz genannten Leistungsformen für die Versorgung der außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen untergebrachten leistungsberechtigten Personen nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich ist, trifft die das AsylbLG ausführende Behörde, denn sie ist mit den örtlichen Gegebenheiten und den sonstigen Besonderheiten des Einzelfalles am besten vertraut.

Im Falle der Verwendung von Wertgutscheinen ist ein besonderes Augenmerk auf die Fälschungssicherheit der Gutscheine zu richten. Werden die Gutscheine von den Leistungsbehörden selbst hergestellt, sollten sie zumindest mit einem farbigen Dienstsiegelabdruck versehen werden.

Sofern ausnahmsweise im Einzelfall Geldleistungen gewährt werden, sind die Barbeträge gemäß § 3 Abs. 4 AsylbLG dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts nach Vorlage seiner Aufenthaltsgestattung, Duldung beziehungsweise Aufenthaltserlaubnis persönlich auszuhändigen. Eine Überweisung von Geldbeträgen auf Konten ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Jelit